



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/042/8522/2020-10
A. B.

Wien, 21. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 16.6.2020, Zl. MA58/...1/2020, betreffend Wiener Reinhaltegesetz (Wr. ReiG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9.11.2020, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich von Frau A. B. angefochtenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 16.06.2020, ZI. MA58/...1/2020, lauten wie folgt:

„1.

Datum/Zeit: 10.03.2020, 12:25 Uhr

Ort: Wien, C.-Straße ggü. Nr. 87

Sie haben es zu verantworten, dass Sie eine Verunreinigung nach dem Wr. Reinhaltegesetz begangen haben, indem Sie einen Zigarettenstummel auf den Boden geworfen und zurückgelassen haben und diese Verunreinigung nicht ohne unnötigen Aufschub, sondern erst nach Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht entfernt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 2 Abs.1 Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz-Wr. ReiG), LGBl. Nr. 47/2007 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist,</i>	<i>Ersatzfreiheitsstrafe von</i>
	<i>Freiheitsstrafe von</i>	<i>Gemäß</i>
<i>1. € 100,00</i>	<i>0 Tage(n) 2 Stunde(n)</i>	<i>§ 6 Abs. 1 0</i>
	<i>Minute(n)</i>	<i>Wr. ReiG</i>

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00

Begründung

Das im Spruch näher umschriebene strafbare Verhalten wurde durch Organe der Magistratsabteilung 48 Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (Waste Watcher) auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung zur Anzeige gebracht.

In dem gegen die Strafverfügung der Magistratsabteilung 58 rechtzeitig eingebrachten Einspruch, der als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG zu werten war, hat die Beschuldigte im wesentlichen die Begehung der angelasteten Übertretung bestritten.

Die Beschuldigte gab folgendes an:

A. B.

D.-gasse

Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf meine Organstrafverfügung mit dem Verwendungszweck Nummer ...1 vom 10-03-2020 erhebe ich aus folgendem Grund Einspruch!

Meine Arbeitskollegin und ich waren an diesem besagtem Tag beruflich auf der angegeben Adresse unterwegs, und haben kurz angehalten um eine Pause zu machen! Bevor wir zu

unserer nächsten Patientin (Psychosoziale Hauskrankenpflege) gingen, gönnten wir uns noch einen Kaffee und eine Zigarette!

Als wir beide diese abdämpften, standen vor uns zwei Personen, eine Dame und ein Herr, welche sich als Mitarbeiter des Magistrats ausgegeben hatten!

Meine Kollegin noch verduzt, ich mit meine Zigarettenstummel in der Hand, waren etwas erstaunt, als der Herr mit der Mitarbeiternummer ...2 meinen Ausweis verlangte! Auf mein Fragen warum, sagte er nur sie haben die Zigarette ausgedämpft!

Darauf hin habe ich dem Herrn gesagt, dass ich meinen Stummel in der Hand halte, um diesen in meinen Kaffeebecher zu geben, daraufhin wurden ich und meine Kollegin

ziemlich abwertend behandelt! Aussagen wie: "Die Zigarette darf den Boden nicht berühren, und das Ihm das alles nicht interessiere" war eigentlich ziemlich schockierend für mich und meine Kollegin!

Dieses abwertende, und nicht zuhören und unempathische Verhalten, obwohl wir den beiden gesagt haben, dass wir bereits einen Zigarettenstummel in unseren Kaffeebechern haben,

war den beiden Mitarbeitern ziemlich egal! Uns wurde nicht zugehört, sondern eher unwillkürlich über uns geurteilt! Uns wurde nicht zugehört, obwohl wir versucht haben zu erklären, lediglich die Zigarette am Boden abgedämpft zu haben, die Entsorgung allerdings in unseren Kaffeebechern stattfand! Das war den beiden ziemlich egal! Die Zwei Bediensteten haben uns einfach diese Organstrafverfügung in die Hand gedrückt! Wir haben erst nachdem festgestellt, dass uns eine Zigarette auf den Boden geworfen unterstellt wird! Auch dies finden meine Kollegin und ich ziemlich Vorwurfsvoll!

Den Einspruch erhebe ich dahin gehen, dass wir unsere Zigaretten unter unseren Schuhen runter beugend abgedämpft haben, für diese Tat kann man uns verantwortlich machen, allerdings nicht für die Entsorgung, bei der man uns schon im Vorhinein ohne Anhörung verurteilt hat!

Wie sehen uns in dieser Situation absolut nicht schuldig, sondern wir haben unsere Stummel, so wie den vorherigen im Kaffeebecher entsorgen wollen, allerdings wurde uns die Möglichkeit gar nicht gegeben! Wir sehen in unserem Handeln keine Straftat!

Das Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Wien, war für uns Uneinsichtig, und man hat uns nicht einmal die Möglichkeit gegeben, die Situation zu klären!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

A. B.

Rechtlich ist dazu Folgendes anzuführen:

Gemäß § 2. Abs. 1 Wr. ReiG ist das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen verboten. Gemäß § 2 Abs. 8 Wr. ReiG hat der Verursacher Verunreinigungen im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

Gemäß § 6. Abs. 1 Wr. ReiG begeht, wer entgegen § 2 Abs. 1 Straßen mit öffentlichem Verkehr oder öffentlich zugängliche Grünflächen verunreinigt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Nach Einlangen des Einspruches der Beschuldigen wurde die MA 48-Waste Watcher um Stellungnahme ersucht.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Die beanstandete Person hat, wie beschrieben, Ihren abgerauchten Zigarettenrest am Boden ausgedämpft und liegen gelassen. Als wir zu der Dame hingehen wollten, zündete sie sich noch eine Zigarette an. Also warteten wir noch, was die Dame des Weiteren macht.

Als Die Dame mit der Zigarette fertig war, dämpfte sie diese im Kaffeebecher aus. Doch die erste Zigarette blieb am Boden liegen. Die Dame hätte in der Zeit wo sie die zweite Zigarette rauchte, genügend Zeit gehabt um die erste Zigarette aufzuheben, aber das tat sie nicht. Und aus diesem Grund haben wir die Dame angesprochen, da der Tatbestand der Verunreinigung für uns erfüllt war.

Die Behörde sah keinen Grund, den klaren und in sich widerspruchslösen Ausführungen der an den Dienstleid gebundenen und somit einer qualifizierten Wahrheitspflicht unterliegenden Anzeigenleger keinen Glauben zu schenken, zumal die Rechtfertigung der Beschuldigten im Gegensatz dazu nicht der Wahrheitspflicht unterliegt. Die Beschuldigte hat auch weder behauptet noch glaubhaft gemacht, dass ihr die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift ohne ihr Verschulden nicht möglich war; es war daher die Verschuldensfrage im Sinne des § 5 VStG zu bejahen.

Die Behörde hat daher erwogen, dass der Tatbestand erfüllt und die Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen ist.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Täterin nicht glaubhaft macht, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist die Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels Mitwirkung der Beschuldigten an der Feststellung ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bei der Strafbemessung, wurden Durchschnittswerte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Bei der Strafbemessung ging die Behörde davon aus, dass das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Interessen, die durch die übertretene Verwaltungsvorschrift geschützt werden sollen, mittelmäßig war. Bei der Strafbemessung

wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen. Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde wurde vorgebracht wie folgt:

„1.) haben wir nicht die Zigaretten (Stummel) auf den Boden geworfen wie von den MA-Mitarbeitern beschrieben sondern auf dem Boden ausgedämpft

2.) es wurde nicht abgewartet ob wir beim Verlassen des Platzes den Zigarettenstummel entsorgen“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

Mit Schriftsatz vom 3.4.2020 erfolgte durch ein Aufsichtsorgan der belangten Behörde eine Anzeige gegen die Beschwerdeführerin, in welcher nachfolgender Sachverhalt dargestellt wurde:

„Vorfall vom 10. März 2020 12:25 Uhr
Ort der Begehung: C.-Straße, Wien ggü. Nr. 87

Tathandlung: Zigarettenreste
Amtshandelndes Organ: ...2
Angezeigte(r): Titel: Vorname: A. Nachname: B.
geboren am: ...1962
ausgewiesen mit: Führerschein Ausweisnummer: ...3

Adresse: D.-gasse
Ort: ..., Wien

Ermittlungen: PDB Fotos: 0 Stk.

Die Organe ...2 und ...4 beobachteten eine Dame, die einen Zigarettenstummel am Boden entsorgte. Die Beamten sprachen die Frau an und erklärten ihr die Rechtslage. Die Beseitigung der Verunreinigung wurde von der Beanstandeten nach Aufforderung durchgeführt. Nach der Datenaufnahme wurde der Dame ein Organmandat mit dem Hinweis, dass der Strafbetrag innerhalb von zwei Wochen am Konto der Stadt Wien eingegangen sein muss, übergeben. Da bislang noch keine Einzahlung festgestellt werden konnte, musste Anzeige erstattet werden. Die Verschmutzung durch A. B. wurde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt.“

Im Hinblick auf die anlässlich der Anhaltung ausgestellte Organstrafverfügung brachte die Beschwerdeführerin in weiterer Folge einen bei der belangten Behörde eingelangten Schriftsatz in, in welchem diese vorbrachte wie folgt:

*„Bezugnehmend auf meine Organstrafverfügung mit dem Verwendungszweck Nummer ... 1 vom 10-03-2020 erhebe ich aus folgendem Grund Einspruch!
 Meine Arbeitskollegin und ich waren an diesem besagtem Tag beruflich auf der angegebenen Adresse unterwegs, und haben kurz angehalten um eine Pause zu machen! Bevor wir zu unserer nächsten Patientin (Psychosoziale Hauskrankenpflege) gingen, gönnten wir uns noch einen Kaffee und eine Zigarette!
 Als wir beide diese abdämpften, standen vor uns zwei Personen, eine Dame und ein Herr, welche sich als Mitarbeiter des Magistrats ausgegeben hatten!
 Meine Kollegin noch verduzt, ich mit meine Zigarettenstummel in der Hand, waren etwas erstaunt, als der Herr mit der Mitarbeiternummer ...2 meinen Ausweis verlangte! Auf mein Fragen warum, sagte er nur sie haben die Zigarette ausgedämpft!
 Darauf hin habe ich dem Herrn gesagt, dass ich meinen Stummel in der Hand halte, um diesen in meinen Kaffeebecher zu geben, darauf hin wurden ich und meine Kollegin ziemlich abwertend behandelt! Aussagen wie: "Die Zigarette darf den Boden nicht berühren, und das Ihm das alles nicht interessiere" war eigentlich ziemlich schockierend für mich und meine Kollegin!
 Dieses abwertende, und nicht zuhören und unempathische Verhalten, obwohl wir den beiden gesagt haben, dass wir bereits einen Zigarettenstummel in unseren Kaffeebechern haben, war den beiden Mitarbeitern ziemlich egal! Uns wurde nicht zugehört, sondern eher unwillkürlich über uns geurteilt! Uns wurde nicht zugehört, obwohl wir versucht haben zu erklären, lediglich die 15 / 40 Zigarette am Boden abgedämpft zu haben, die Entsorgung allerdings in unseren Kaffeebechern stattfand! Das war den beiden ziemlich egal! Die Zwei Bediensteten haben uns einfach diese Organstrafverfügung in die Hand gedrückt! Wir haben erst nachdem festgestellt, dass uns eine Zigarette auf den Boden geworfen unterstellt wird! Auch dies finden meine Kollegin und ich ziemlich Vorwurfsvoll!
 Den Einspruch erhebe ich dahin gehen, dass wir unsere Zigaretten unter unseren Schuhen runter beugend abgedämpft haben, für diese Tat kann man uns verantwortlich machen, allerdings nicht für die Entsorgung, bei der man uns schon im Vorhinein ohne Anhörung verurteilt hat!
 Wie sehen uns in dieser Situation absolut nicht schuldig, sondern wir haben unsere Stummel, so wie den vorherigen im Kaffeebecher entsorgen wollen, allerdings wurde uns die Möglichkeit gar nicht gegeben! Wir sehen in unserem Handeln keine Straftat!
 Das Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Wien, war für uns Uneinsichtig, und man hat uns nicht einmal die Möglichkeit gegeben, die Situation zu klären!“*

Zu diesem Vorbringen gab der Meldungsleger, Herr E. F., mit Schreiben vom 3.6.2020 an:

*„Die beanstandete Person hat, wie beschrieben, Ihren abgerauchten Zigarettenrest am Boden ausgedämpft und liegen gelassen. Als wir zu der Dame hingehen wollte, zündete sie sich noch eine Zigarette an. Also warteten wir noch, was die Dame des Weiteren macht.
 Als Die Dame mit der Zigarette fertig war, dämpfte sie diese im Kaffeebecher aus. Doch die erste Zigarette blieb am Boden liegen. Die Dame hätte in der Zeit wo sie die zweite Zigarette rauchte, genügend Zeit gehabt um die erste Zigarette aufzuheben, aber das tat sie nicht. Und aus diesem Grund haben wir die Dame angesprochen, da der Tatbestand der Verunreinigung für uns erfüllt war.“*

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 30.9.2020 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Beschwerdeführerin ausführte wie folgt:

„Ich war mit meiner Kollegin G. H. beim I., da wir uns dort einen Kaffee geholt haben. Danach gingen wir einige Meter weiter und setzten sich beim J.-Geschäft auf einen Sitzstein (C.-str.). Während des Kaffeetrinkens rauchte wir jeweils eine Zigarette, welche alle beide fertig geraucht wurden. Als diese fertiggeraucht waren, gab wir diese in einen mittlerweile leergetrunkenen Becher. Zuvor hatten wir diese Zigaretten wie die auch danach die weiteren beiden Zigarette mit den Schuhabsätzen am Boden ausgedämpft. Dann zündeten gläublich wir beide eine weitere Zigarette an. Als diese fertig war, hab ich diese zu Boden geworfen, um mit der Ferse diese auszudämpfen. Ich hatte nicht vor, diese dann am Gehsteig liegen zu lassen. Doch ich kam nicht mehr dazu, diese aufzuheben, da schon zwei Kontrollorgane (ein Mann und eine Frau) vor mir standen.

Die Frau teilte mir mit, dass diese Zigarette nicht auf dem Boden zu landen habe. Auch gebe es in nächster Nähe einen Mistkübel.

Ich teilte mit, dass ich gar nicht beabsichtigt habe, die Zigarette auf dem Gehsteig liegen zu lassen, und dass ich diese nur abdämpfen wollte, wobei ich nicht auf der Sitzbank die Zigarette abdämpfen habe wollen, damit sich niemand schmutzig macht.

Ich zeigte auch auf die beiden Zigaretten im Becher, zum Beweis, dass wir unmittelbar nach dem Ausdämpfen die Zigaretten entsorgen wollten.

Mir wurde mitgeteilt, dass schon der Umstand, dass meine Zigarette auf dem Bodengelandet ist, strafbar ist, und dass ich folglich eine Strafe zahlen müsse. Es wurde mir daher nach einer Auskontrolle ein Zahlschein übergeben, welchen ich nicht zur Einzahlung gebracht habe, da ich nach meiner Einschätzung mich nicht strafbar gemacht habe.

Auf Vorhalt der Angabe des Meldungslegers, wonach ich zuvor meine Zigarette auf dem Boden liegen habe lassen, und ich beider Ausdämpfung der zweiten erst angesprochen worden bin, gebe ich an, dass ich mich noch genau erinnern kann, dass die beiden Kontrollorgane erst während des Rauchens der zweiten Zigarette sich uns genähert haben, und daher sicherlich uns nicht schon vorher beobachtet haben können.“

Seitens des erkennenden Gerichts wurde der Akt des Magistrats der Stadt Wien, ZI. MA-58-...5/2020, betreffend eine gegen Frau K. H. gelegte Anzeige eines Aufsichtsorgans der Magistratsabteilung 48 beigebracht.

In der in diesem Akt erliegenden Anzeige gegen Frau K. H. wird ausgeführt wie folgt:

*„Vorfall vom 10. März 2020 12:30 Uhr
Ort der Begehung: C.-Straße 89A, Wien Gegenüber.*

Tathandlung: Zigarettenreste

Amtshandelndes Organ: ...2

Angezeigte(r):

Vorname: K.

Nachname: H.

geboren am: ...1971

ausgewiesen mit: Führerschein Ausweisnummer: ...6

ausgestellt durch:

Bemerkung:

Adresse: L.-gasse Ort: Wien

Ermittlungen: PDB Fotos: 0 Stk.

Beschreibung des Tatherganges: Das Kontrollorgan ...4 und ...2 beobachteten die beanstandete Person die ihren Abgerauchten Zigarettenrest auf den Boden wirft. Eine Entsorgungsmöglichkeit war am Tatort in unmittelbarer Nähe (ca. 5m) Entfernung vorhanden. Das Kontrollorgan ...4 hielt die Beanstandete anschließend an, stellte sich vor, wies auf die Rechtslage hin und forderte sie auf sich auszuweisen. Der Aufforderung wurde Folge geleistet. Die Beanstandete wurde beauftragt die Verunreinigung zu beseitigen. Dem Beseitigungsauftrag wurde Folge geleistet. Im Anschluss wurde eine Organstrafverfügung mit dem Hinweis, dass der Strafbetrag innerhalb von 2 Wochen am Konto der Stadt Wien eingegangen sein muss, übergeben.

Da bislang keine Einzahlung des Strafbetrages festgestellt wurde, wird Anzeige erstattet. Die Verschmutzung durch K. H. wurde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt.“

Weiters erliegt in diesem Akt u.a. der nicht datierte Einspruch von Frau K. H. gegen die aufgrund dieser Anzeige erlassenen Strafverfügung, in welchem diese vorbrachte:

„Betreff: Einspruch

Sehr geehrte Damenn und Herren!

Bezugnehmend auf meine Organstrafverfügung mit dem Verwendungszweck Nummer GZMA58/...5/2020 vom 10-03-2020 erhebe ich aus folgendem Grund Einspruch!

Meine Arbeitskollegin und ich waren an diesem besagtem Tag beruflich auf der angegeben Adresse unterwegs, und haben kurz angehalten um eine Pause zu machen! Bevor wir zu unserer nächsten Patientin (Psychosoziale Hauskrankenpflege) gingen, gönnten wir uns noch einen Kaffee und eine Zigarette!

Als wir beide diese abdämpften, standen vor uns zwei Personen, eine Dame und ein Herr, welche sich als Mitarbeiter des Magistrats ausgegeben hatten.

Meine Kollegin noch verduzt, ich mit meine Zigarettenstummel in der Hand, waren etwas erstaunt, als die Dame mit der Mitarbeiternummer ...4, meinen Ausweis verlangte! Auf mein Fragen warum, sagte sie nur Sie haben die Zigarette ausgedämpft!

Darauf hin habe ich der Dame gesagt, dass ich meinen Stummel in der Hand halte, um diesen in meinen Kaffeebecher zu geben, darauf hin wurden ich und meine Kollegin ziemlich abwertend behandelt! Aussagen wie: "Die Zigarette darf den Boden nicht berühren, und das Ihm das alles nicht interessiere" war eigentlich ziemlich schockierend für mich und meine Kollegin!

Dieses abwertende, und nicht zuhören und unempathische Verhalten, obwohl wir den beiden gesagt haben, dass wir bereits einen Zigarettenstummel in unseren Kaffeebechern haben, war den beiden Mitarbeitern ziemlich egal! Uns wurde nicht zugehört, sondern eher unwillkürlich über uns geurteilt! Uns wurde nicht zugehört, obwohl wir versucht haben zu erklären, lediglich die Zigarette am Boden abgedämpft zu haben, die Entsorgung allerdings in unseren Kaffeebechern statt findet! Das war den beiden ziemlich egal! Die Zwei Bediensteten haben uns einfach diese Organstrafverfügung in die Hand gedrückt! Wir haben erst nachdem festgestellt, dass uns eine "Zigarette auf den Boden geworfen" unterstellt wird! Auch dies finden meine Kollegin und ich ziemlich Vorwurfsvoll!

Den Einspruch erhebe ich dahin gehend, dass wir unsere Zigaretten unter unseren Schuhen runter beugend abgedämpft haben, für diese Tat kann man uns verantwortlich machen, allerdings nicht für die Entsorgung, bei der man uns schon im Vorhinein ohne Anhörung verurteilt hat!

Wir sehen uns in dieser Situation absolut nicht schuldig, sondern wir haben unsere Stummel, so wie den vorherigen im Kaffeebecher entsorgen wollen, allerdings wurde uns die Möglichkeit gar nicht gegeben! Wir sehen in unserem Handeln keine Straftat!

Das Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Wien, war für uns Uneinsichtig, und man hat uns nicht einmal die Möglichkeit gegeben, die Situation zu klären!“

Diese Verhandlung wurde am 9.11.2020 fortgesetzt. Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlungstagsatzung aufgenommenen Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Zeuge: E. F.

„Am gegenständlichen 10.3.2020 machte ich mit meiner Kollegin M. eine Kontrolle in Zivil im Bereich der C.-Straße. Die Kontrolle erfolgte im Bereich des Gehsteiges der C.-Straße, und zwar auf den stadtauswärts gesehen rechten Gehsteig. Glaublich war es etwa in Höhe der ONr 87.

Ich habe die im Raum befindliche Beschwerdeführerin gemeinsam mit der ebenfalls heute erschienenen Frau H. auf einer Sitzbank sitzen gesehen.

Die Beschwerdeführerin und die Zeugin H. fielen uns deshalb auf, da ich wahrgenommen hatte, dass diese eine Zigarette fertig geraucht haben und diese dann zu Boden geworfen und abgedämpft haben.

In diesem Fall warten wir immer etwa die Zeit von 30 Sekunden ab, um zu prüfen, ob die Zigarette auch wieder vom Boden aufgehoben wird. Dies ist aber nicht erfolgt, sodass wir im Begriffe waren, die Kontrolle zu beginnen. Doch bevor wir noch weggingen bemerkten wir, dass die Beschwerdeführerin und Frau H. sich eine weitere Zigarette angezündet hatten. Wir warteten auch aus bis diese Zigaretten ausgeraucht worden waren und bemerkten, dass diese Zigaretten in einem Papp-Kaffeebecher ausgedämpft worden waren und in diesem belassen wurden. Daraufhin begannen wir die Kontrolle und wiesen insbesondere darauf hin, dass in einer Entfernung von 3-5 Metern eine Entsorgungsmöglichkeit (ein Mistkübel mit Aschenentsorgungsmöglichkeit im Oberbereich) bestanden habe.

Daraufhin wurde von mir Frau B. und wurde von meiner Kollegin Frau H. angesprochen.

Ich habe um eine Ausweisleistung ersucht und darauf hingewiesen, dass diese eine Zigarette am Boden ausgedämpft und dort belassen habe. Dies stelle eine Übertretung nach dem Wiener Reinhaltegesetz dar. Ein Organstrafmandat wurde ausgestellt. Es wurde auch auf die nahe Entsorgungsmöglichkeit hingewiesen.

Mir wurde mitgeteilt, dass die Zigarette bei Verlassen des Ortes ohnehin weggeräumt worden wäre. Dazu verwies ich auf die Rechtslage.

In weiterer Folge wurde keine Anzeige mehr gegen Frau H. gelegt.

Auf Vorhalt der Anzeige gegen Frau H. vom 28.05.2020 bringe ich vor, dass auch die Formulierung im Tagesbericht, welcher der Anzeige zu Grunde liegt, von mir verfasst worden ist. Dies ersehe ich aus dem Umstand, dass meine Dienstnummer, nämlich ...2, als Konkretisierung des amtshandelnden Organes angeführt ist. Bei uns ist es nämlich so eingeführt, dass die Formulierung des Tatherganges, des Tatortes und der Tatzeit etc. in der Anzeige von demjenigen erfolgt, der als amtshandelndes Organ geführt ist.

Auf Vorhalt, dass in dieser Anzeige eine andere Tatzeit und ein ganz anderer Ort als gelegener Tatort angeführt ist führe ich aus, dass ich im Tagesbericht den Tatort und die Tatzeit eingegeben habe. Ich gehe davon aus, dass diese in weitere Folge in der Anzeige übernommen werden. Mehr kann ich nicht anführen.“

Keine Befragung durch die Beschwerdeführerin.

Zeugin: N. M.

„Am gegenständlichen 10.3.2020 machte ich mit meinem Kollegen F. eine Kontrolle in Zivil im Bereich der C.-Straße. Die Kontrolle erfolgte im Bereich des Gehsteiges der C.-Straße, und zwar auf den stadtauswärts gesehen rechten Gehsteig.

Ich habe die im Raum befindliche Beschwerdeführerin gemeinsam mit der ebenfalls heute erschienenen Frau H. auf einer Sitzbank sitzen gesehen. Die Beschwerdeführerin und die Zeugin H. fielen uns deshalb auf, da ich wahrgenommen hatte, dass diese eine Zigarette fertig geraucht haben und diese dann zu Boden geworfen und abgedämpft haben.

In diesem Fall warten wir etwas ab und bemerkten, dass die Beschwerdeführerin und Frau H. sich eine weitere Zigarette angezündet hatten. Wir warteten auch aus bis diese Zigaretten ausgeraucht worden waren und bemerkten, dass diese Zigaretten in einem Papp-Kaffebecher ausgedämpft worden waren und in diesem belassen wurden. Daraufhin begannen wir die Kontrolle und wiesen insbesondere darauf hin, dass entweder eine Entfernung von 3-5 Metern eine Entsorgungsmöglichkeit (ein Mistkübel mit Aschenentsorgungsmöglichkeit im Oberbereich) bestanden habe. Ich sprach dabei primär mit Frau H. während mein Kollege primär mit Frau B. sprach.

Daraufhin wurde daher von mir Frau H. angesprochen.

Ich habe um eine Ausweisleistung ersucht und darauf hingewiesen, dass diese eine Zigarette am Boden ausgedämpft und dort belassen habe. Dies stelle eine Übertretung nach dem Wiener Reinhaltegesetz dar. Ein Organstrafmandat gegen Frau B. wurde von meinem Kollegen ausgestellt. Das Organstrafmandat gegenüber Frau H. wurde von mir ausgestellt.

In weiterer Folge wurde keine Anzeige mehr gegen Frau H. gelegt.

Auf Vorhalt der Anzeige gegen Frau H. vom 28.05.2020 bringe ich vor, dass auch der dieser Anzeige zugrunde legende Tagesbericht von meinem Kollegen gelegt worden ist.

Dieser Umstand ist aus der Anzeige nicht ersichtlich, und weiß ich das nur deshalb, da ich zuvor den Tagesbericht gelesen habe. Dabei habe ich bemerkt, dass dieser Tagesbericht vom Kollegen verfasst wurde. Dessen bin ich mir auch deshalb sicher, da ich diesen Tagesbericht über meinen Computerzugang nicht aufrufen kann. Ich kann mich auch erinnern, dass ich diesen Tagesbericht auf seinem Computer gelesen habe.

Ebenfalls geht aus der Anzeige nicht hervor wer das Organstrafmandat ausgestellt hat. Das weiß ich nur aus meiner Einsicht in den Tagesbericht.

Auf Vorhalt, dass die Anzeigen gegen Frau B. und Frau H. unterschiedliche Tatorte aufweisen, wird ausgeführt, dass die unterschiedliche Tatzeit darauf zurückzuführen ist, dass das Programm es nicht zulässt, dass zum selben Zeitpunkt im selben Tagesbericht zwei Anzeigen gelegt werden.

Die Unterschiedlichkeit der Tatorte wird wohl darauf zurückzuführen sein, dass einer von uns beiden sich hinsichtlich des Tatortes geirrt hatte, und deshalb jeweils ein unterschiedlicher Tatort angeführt wurde. Tatsächlich handelt es sich stets um denselben Tatort.“

Keine Befragung durch die Beschwerdeführerin.

Zeugin: K. G. H.

„Ich habe mit meiner Kollegin, der Beschwerdeführerin eine Pause gemacht. Während welcher wir uns auf eine Bank auf dem stadtauswärts gesehen rechten Gehsteigbereich der C.-Straße gemacht. Wir hatten uns jeweils zuvor einen „Coffee to go“ gekauft und wir haben jeweils insgesamt 2 Zigaretten geraucht.

Ich kann mich noch genau erinnern, dass wir von den zuvor einvernommenen Kontrollorganen angesprochen wurden, als wir gerade die zweite Zigarette uns bückend und die Zigaretten in der Hand ausdämpften. Zu diesem Zeitpunkt waren wir noch gar nicht in der Lage diese Zigaretten irgendwo zu entsorgen.

Wir wurden darauf angesprochen, dass das Abdämpfen am Boden nicht erlaubt sei. Wir wiesen daraufhin, dass wir ebenso die erste Zigarette vorgehabt haben im Plastikbecher, mit welchem wir zuvor einen Kaffee getrunken hatten zu deponieren. Auch befand sich zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Becher bereits eine Zigarette. Es wurde dann jedem von uns ein Organstrafmandat ausgestellt, und zwar trotz unseres Hinweises, dass das Ausdämpfen einer Zigarette am Gehsteig sicherlich nicht strafbar sei.

Es stimmt nicht, dass wir über die Rechtslage belehrt worden sind, abgesehen von der Behauptung, dass bereits das Ausdämpfen der Zigarette am Gehsteig strafbar ist.“

Ein Fahrschein wird nicht beantragt.

Keine Befragung durch die Beschwerdeführerin.“

Im Anschluss an die Verhandlung wurde von der Beschwerdeführung eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 2 Wr. ReinhalteG lautet wie folgt:

„(1) Das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen ist verboten. Ebenso ist das Verunreinigen von öffentlich zugänglichen Wasserflächen verboten, soweit nicht das Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, anzuwenden ist.

(2) Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des Abs. 1 sind alle dem Verkehr von Menschen oder Fahrzeugen dienenden Grundflächen, einschließlich der Verkehrsflächen nach § 53 Abs. 1 der BO für Wien, ohne Rücksicht auf die Art der Oberflächenbefestigung, sofern sie von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(3) Als Bestandteile der Straßen gelten

1. unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen, wie insbesondere

- a) Fahrbahnen,*
- b) Rampen zu kreuzenden Straßen,*
- c) Gehsteige,*
- d) Rad- und Gehwege,*
- e) Begleitwege,*
- f) Straßenbankette,*
- g) Parkflächen,*

- h) Haltestellenbuchten und -inseln,
 i) Schutzinseln,
 2. Einrichtungen im Zuge einer Straße, wie insbesondere
 a) Tunnels,
 b) Unterführungen,
 c) Brücken,
 d) Durchlässe,
 e) Stützmauern und Dämme,
 f) Straßengräben und -böschungen,
 g) Einlaufschächte in den Kanal,
 h) Brunnen,
 i) Schienen,
 j) die im Zuge einer Straße gelegenen Bepflanzungen,
 k) Anlagen zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere vor Lärmeinwirkung, und
 l) befestigtes oder unbefestigtes Stadtmobiliar.
- (4) Öffentlich zugängliche Grünflächen im Sinne des Abs. 1 sind öffentlich zugängliche Parkanlagen sowie andere öffentliche Grün- und Pflanzungsflächen, die entweder mit Pflanzen begrünt sind oder - auch wenn sie nicht begrünt sind - einen Lebensraum für Bäume und Sträucher darstellen, einschließlich des auf diesen Flächen befindlichen befestigten oder unbefestigten Stadtmobiliars.
- (4a) Öffentlich zugängliche Wasserflächen im Sinne des Abs. 1 sind öffentlich zugängliche, sich an der Erdoberfläche befindende natürliche und künstliche Wasserflächen einschließlich Brunnen, Teichen in Parks und Grünanlagen sowie Wasserspielplätzen.
- (5) Als Verunreinigen gilt das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausbringen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen. Als Verunreinigen von öffentlich zugänglichen Wasserflächen im Sinne des Abs. 1 gilt jede punktuelle Einbringung von Gegenständen, durch welche die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt bzw. das Selbstreinigungsvermögen nicht vermindert wird.
- (6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf
 1. Handlungen im Sinne des Abs. 5, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind und
 die Verwendung von Stoffen oder Gegenständen sowie das Ausbringen von
 2. Flüssigkeiten zum Zwecke der Reinigung von Verkehrsflächen sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- (7) Nicht von diesem Gesetz erfasst ist das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf unbefestigten Flächen.
- (8) Verunreinigungen im Sinne des Abs. 1 hat der Verursacher ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.“

Gemäß § 6 Abs. 1 Wr. ReinhalteG i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50,-- Euro bis 1.000,-- Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Tagen zu bestrafen, wer entgegen § 2 Abs. 1 Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugängliche Grünflächen oder öffentlich zugängliche Wasserflächen verunreinigt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist das Vorliegen eines Verhaltens, welches als tatbildlich gesetzt zu qualifizieren ist.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das ihr angelastete Tatbild tatsächlich nicht verwirklicht hat.

Zu diesem Ergebnis hat man deshalb zu erlangen, da sich die beiden gegen die Beschwerdeführerin und Frau H. gelegten Anzeigentexte deutlich vom nunmehr von den einvernommenen Kontrollorganen dargestellten Handlungshergang unterscheiden, und seitens der Kontrollorgane zum Zeitpunkt des Abfassens der Tagesberichte zu den beiden gegen die Beschwerdeführerin wie auch Frau H. gelegten Zeitpunkten keine genaue Erinnerung mehr an wesentliche tatrelevante Umstände mehr hatten.

So fällt es auf, dass in beiden Anzeige nicht einmal andeutungsweise vermerkt worden ist, dass der jeweilige Kontrollgesprächszeitpunkt laut den beiden Anzeigentexten, welchen die Tagesberichte der Kontrollorgane zugrunde liegen, nicht, wie in der jeweiligen Anzeige von konkludent zum Ausdruck gebracht, unmittelbar nach den zur Anzeige gebrachten Zigarettenausdämpfen erfolgt ist. Schon gar nicht ist dokumentiert, dass die Zigaretten nach dem Ausdämpfen am Gehsteig liegend zurückbelassen worden sind. Dem gegenüber wird von beiden Kontrollorganen nun in den beiden Anzeigen (bzw. in den Tagesberichten) erstmals vorgebracht, dass der Beginn der Anhaltung erst deutlich später, nämlich nach dem dauerhaften Zurücklassen der Zigaretten am Gehsteig und nach der Dauer des Rauchens von jeweils einer weiteren Zigarette, erfolgt ist.

Zudem entspricht der jeweilige Anzeigentext exakt den Darstellungen der Beschwerdeführerin wie auch der Zeugin H., wonach die Anhaltung bereits zum Zeitpunkt des jeweiligen Zigarettenausdämpfens bereits erfolgt war, und daher ein Liegenlassen dieser Zigaretten am Gehsteig von den Kontrollorganen gar nicht abgewartet worden ist, und zwar mit der von diesen gegebenen Begründung, dass bereits das Ausdämpfen strafbar sei.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Kontrollorgane zum Zeitpunkt der Verfassung des Tagesberichts keine konkrete Erinnerung mehr hatten,

insbesondere zwei völlig an andere Orten liegenden Tatorten für ein und denselben Ort angeführt hatten. In Anbetracht dieser offenkundigen Unkenntnis bereits zu diesem Zeitpunkt erscheint es nicht erklärlich, warum beide Kontrollorgane trotz des Umstandes, dass der gegenständliche Vorfall nicht außergewöhnlich war nunmehr eine besonders genaue Erinnerung an den Tathergang, welcher noch dazu nicht ansatzweise bereits im Tagesbericht angeführt ist, haben.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Darstellung der Beschwerdeführerin wie auch der Zeugin H. der Vorzug zu geben ist.

Damit ist aber davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die anzeigengegenständliche Zigarette nicht am Gehsteig liegen hat lassen.

Der Umstand des bloßen Ausdämpfens stellt dagegen nach der Rechtsauslegung des erkennenden Gerichts keine Übertretung der gegenständlich angelasteten Norm dar, zumal die Asche einer Zigarette ein biologischer, fast nicht sichtbarer Stoff ist, welcher wie sonstiger Straßenstaub bereits ohne eigenes Zutun von Reinigungsorganen durch Regen bzw. die allgemeine Straßenreinigung vom Gehsteig entfernt wird, und damit auch keinen Missstand im Sinne des Wiener Reinhaltegesetzes darzustellen vermag.

Es sohin das erstinstanzliche Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren spruchgemäß einzustellen.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in allen Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr

zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. DDr. Tessar